

[ev. Kindergarten Buggingen]

Erklärung der Erziehungsberechtigten

über einen möglichen Ausschluss vom Betrieb der Kindertageseinrichtung nach der Corona-Verordnung Kita und der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

Ausschluss von der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung wegen Kontakt zu einer infizierten Person oder Krankheitssymptomen

Um das Infektionsrisiko für alle am Betrieb der Kindertageseinrichtung teilnehmenden Personen, für die Kinder ebenso wie für die Erzieherinnen und Erzieher und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu begrenzen, sieht die **Corona-Verordnung Kita** einen Ausschluss solcher Kinder von der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung vor,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Solche Symptome sind
 - o Fieber ab 38°C,
 - o trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma),
 - o Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).

(Handreichung des Landesgesundheitsamts zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen)

Ausschluss von der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung wegen der Rückkehr aus einem „Risikogebiet“

Bei der **Rückkehr** aus einem anderen Staat, z. B. nach einer Urlaubsreise, kann zudem die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ die Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung ausschließen. Dies ist dann der Fall, wenn der andere Staat als sog. „Risikogebiet“ ausgewiesen ist. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite (<http://www.rki.de>)

ps://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.

Sofern solche Ausschlussgründe **Ihnen bekannt sind oder bekannt werden**, sind Sie verpflichtet,

- die Einrichtung **umgehend darüber zu informieren**, dass ein Ausschlussgrund im Sinne der Corona-Verordnung Kita vorliegt,
- den Besuch der Kindertageseinrichtung zu beenden,
- Ihr Kind bei Auftreten der oben genannten Krankheitsanzeichen während der Betreuung **umgehend aus der Einrichtung abzuholen**, sofern es nicht selbst den Heimweg antreten kann.

Werden Ihnen solche Ausschlussgründe während eines Ferienabschnitts bekannt, genügt es, wenn Sie die Kindertageseinrichtung spätestens vor der Wiederaufnahme des Betriebs der Kindertageseinrichtung informieren, sofern die Gründe zu diesem Zeitpunkt noch aktuell bestehen.

§ 6 Absatz 2 der **Corona-Verordnung Kita verpflichtet Sie dazu, schriftlich zu erklären, dass nach Ihrer Kenntnis keiner der Ausschlussgründe vorliegt** und Sie die genannten Verpflichtungen erfüllen.

Name, Vorname des Kindes	
Geburtsdatum	

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Datenschutzerklärung

Gegenstand der Datenerhebung	Gesundheitsbestätigung nach § 6 Absatz 2 der Corona-Verordnung Kita
Verantwortliche Stelle	Verantwortliche Stelle gem. § 4 Nummer 9 des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) ist: [entsprechende Angaben]
Datenschutzbeauftragter / Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen	Die oder den örtlich Beauftragte/n für den Datenschutz erreichen Sie unter: [E-Mail-Adresse, unter der / die DSB zu erreichen ist] oder [Postadresse mit dem Zusatz „der / die Datenschutzbeauftragte“]
Zweck der Datenverarbeitung	Die Datenverarbeitung erfolgt zur Dokumentation, dass zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung nach Ihrer Kenntnis kein Grund vorliegt, der Ihr Kind nach § 6 der Corona-Verordnung Kita von der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung ausschließt. Dadurch sollen die Verpflichtungen nach § 6 der Corona-Verordnung Kita bewusstgemacht und auf diese Weise verhindert werden, dass das Virus SARS-CoV-2 in die Einrichtung hineingetragen wird und so Infektionsketten ausgelöst werden.
Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage ist § 6 Nr. 1, 3, 5, 6 und 7, § 13 Abs. 2 Nr. 7 und 9 DSG-EKD i. V. m. § 6 Abs. 2 Corona-Verordnung Kita.
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden gelöscht: <ul style="list-style-type: none"> • sobald Sie auf Anforderung der Einrichtung die nächste Erklärung nach § 6 Absatz 2 der Corona-Verordnung Kita vorlegen (z.B. nach dem nächsten Ferienabschnitt), • zum Zeitpunkt der Beendigung des Rechtsverhältnisses zu der gegenwärtig besuchten Einrichtung, z.B. durch einen Wechsel der Kindertageseinrichtung, • spätestens jedoch 6 Monate nach Vorlage der Erklärung bzw. – falls dieser Zeitpunkt nach dem nachbenannten Datum liegen sollte – zum 31. Juli 2021.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Diese personenbezogenen Daten werden im Einzelfall Mitgliedern der Leitung der Kindertageseinrichtung, der Verwaltung bzw. dem Träger und den Erzieherinnen oder den Erziehern offengelegt, soweit dies zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist. Dies können bspw. sein: <ul style="list-style-type: none"> • der Träger der Kindertageseinrichtung • die Leiterin oder der Leiter der Kindertageseinrichtung • die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter des Sekretariats

<p>Betroffenenrechte</p>	<p>Sie haben als betroffene Person das Recht, von der verantwortlichen Stelle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 19 DSGVO-EKD) - die Berichtigung unrichtiger Daten (§ 20 DSGVO-EKD) - die Löschung der Daten (§ 21 DSGVO-EKD) und - die Einschränkung der Verarbeitung (§ 22 DSGVO-EKD) <p>zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.</p> <p><u>Weitere Details siehe Anlage</u></p> <p>Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß § 24 DSGVO-EKD zu erhalten oder zu übermitteln.</p> <p>Sie können nach § 25 DSGVO-EKD Widerspruch einlegen.</p> <p>Sie haben das Recht, sich nach § 46 DSGVO-EKD bei</p> <p>dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD, Regionalverantwortlicher Dr. Axel Gutenkunst, Außenstelle Ulm, Hafenbad 22, 89073 Ulm,</p> <p>zu beschweren.</p>
<p>Bestehen einer Verpflichtung, Daten bereitzustellen;</p> <p>Folgen einer Verweigerung</p>	<p>Sie trifft gemäß § 6 Abs. 2 Corona-Verordnung Kita die Obliegenheit, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen.</p> <p>Kinder, für die entgegen der Aufforderung der Einrichtung die Erklärung nicht vorgelegt wurde, sind von der Teilnahme am Betrieb der Einrichtung ausgeschlossen.</p>